



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

lic. iur. Theo Strausak

öffentlicher Notar des Kantons Solothurn

mit Kanzlei in Solothurn

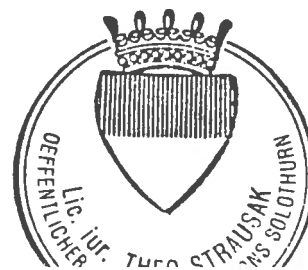
Stiftung historische Seilbahn Weissenstein

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kantons Solothurn erscheint heute, 26. Juni 2009, 11.00 Uhr, als Stifter:

Der Verein PROSESSELI, Postfach 1332, 4502 Solothurn

vertreten durch Dr. Heinz Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn

und erklärt, eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB gemäss folgenden Bestimmungen errichten zu wollen:



I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Stiftung historische Seilbahn Weissenstein besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbeschränkte Dauer.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Solothurn. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die Förderung der historischen Seilbahn Weissenstein im Interesse der Sicherung dieses historischen Kulturgutes von nationaler Bedeutung und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region Solothurn, insbesondere des Weissensteins als Hausberg der Stadt Solothurn.

Sie äufnet und verwaltet einen Dotationsfonds für Spenden und Sponsoren zur Finanzierung der Instandsetzung und Instandhaltung der für den Betrieb der Seilbahn notwendigen Bauten, Anlagen und Transportmittel.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

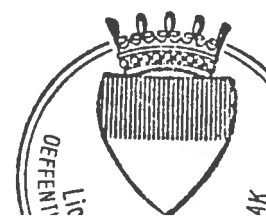
Art. 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 5'000--.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie durch freiwillige Zuwendungen der Stifterin und/oder Dritter.

Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzulegen.



II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat. Dieser kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.
- Die Revisionsstelle.

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

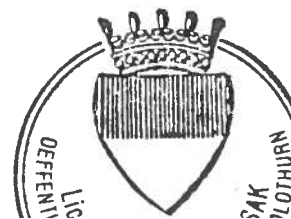
Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.

Der Stifter bezeichnet den ersten Stiftungsrat und dessen Präsidenten, der sich wie folgt zusammensetzt::

- Dr. Thomas Schmid, Präsident, Obere Steingrubenstrasse 51, 4500 Solothurn
- Frau Ruth Gisi, Vizepräsidentin Schweizer Heimatschutz, Dellenackerweg 31, 4146 Hochwald
- Frau Ursula Hediger, Career Consulting Hediger, Müllerhof, St. Niklausstrasse 1, 4500 Solothurn
- Roland Flückiger, Dr. sc. techn., Architekturhistoriker, stv. Denkmalpfleger der Stadt Bern, Wyderrain 3, 3012 Bern
- Frank Urs Müller, Oberrichter, Zentralpräsident Schw. Alpen-Club, Obere Leegasse 17, 4515 Oberdorf
- Peter Schwaller, Dr., Physiker, Präsident Stiftung Furka, Bergstrecke, Lägernweg 9, 5304 Endingen
- Dr. Heinz Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn

Die nachfolgende Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Aus dem Kreis der Stifterin, dem Verein Prosesseli, ist mindestens ein Mitglied mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten. Der Verein hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht.



Ebenso ist mindestens ein Mitglied der Betreiberin der Anlage zu wählen. Diese hat ein Vorschlagsrecht.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der erste Präsident des Stiftungsrates wird durch den Stifter bestimmt. Im übrigen konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

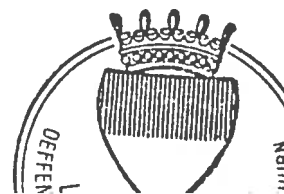
Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der erste Stiftungsrat wurde von der Stifterin bestimmt. Die nachfolgende Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.



Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde und den Reglementen der Stiftung oder nach zwingenden Gesetzesvorschriften nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl der Betreibergesellschaft der Sesselbahn

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 10). Diese können jederzeit im Rahmen dieser Urkunde durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zugestellt.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, sofern das Gesetz keine unübertragbaren Befugnisse vorschreibt.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.



Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Die Reglemente können durch den Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Stiftungsurkunde geändert werden. Die Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 11 REVISIONSSTELLE

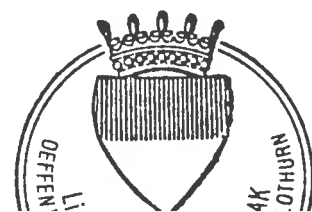
Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Revisionsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglemente der Stiftung und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausübung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 12 RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen.

Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.



III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86 b ZGB zu beantragen.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

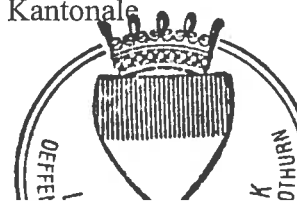
IV. HANDELSREGISTER UND AUSFERTIGUNG

Art. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Art. 16 AUSFERTIGUNG

Die vorliegende Stiftungsurkunde wird in einem Exemplar ausgefertigt, welches vom Notar aufbewahrt wird. Beglaubigte Fotokopien erhalten die Stifterin, die Stiftungsräte, die Revisionsstelle, das Handelsregisteramt Solothurn, die Aufsichtsbehörde sowie das Kantonale Steueramt.



Vorbehalt: Die schriftliche Wahlannahmeerklärung und beglaubigte Unterschrift von Stiftungsratsmitglied Ruth Gisi und Ursula Hediger sind noch ausstehend. Ihre Wahl in den Stiftungsrat steht daher unter ausdrücklichem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung.

Vorbehalt erledigt; 2.7.09 *Mausal*

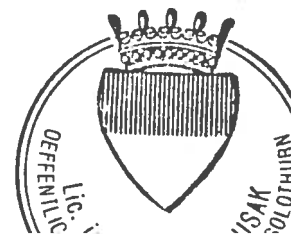
Solothurn, den 26. Juni 2009

Für die Stifterin:

Verein PROSESSELI

H. Rudolf von Rohr

Dr. Heinz Rudolf von Rohr

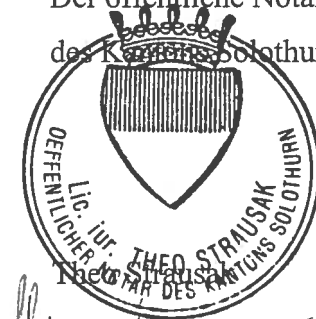


Notarielle Beurkundung

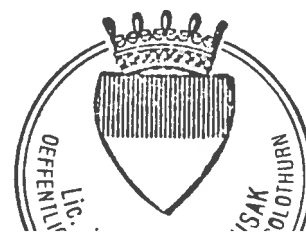
Der beurkundende Notar bescheinigt, dass er den Urkundsparteien die vorliegende Stiftungsurkunde vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien diese in seiner Gegenwart unterschrieben haben.

Solothurn, 26. Juni 2009

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn



Theo Strausak
NOT.



NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn bescheinigt die Übereinstimmung der vorliegenden Fotokopie der öffentlichen Urkunde Nr. 1001/09 der Stiftung historische Seilbahn Weissenstein vom 26. Juni 2009 mit dem Original.

Solothurn, 3. Juli 2009

Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn

Handwritten signature of Theo Strausak Not.

Theo Strausak, Notar

